

* (Die Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen aus festlichen Anlässen verboten.) Statthalter Freiherr v. Bienerth hat folgende Verordnung erlassen: Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, bei dem Verbräuche der vorhandenen Futtermittel die größte Sparsamkeit walten zu lassen, wird auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, die anlässlich der Abhaltung der Fronleichnamsprozessionen oder aus anderen festlichen Anlässen herkömmliche Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen für das laufende Jahr verboten. Auf Uebertretungen dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Anwendung. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.